



# Vermögens- und Einkommensgrenzen bei Menschen mit Behinderung

## Grundsicherung im Alter- und bei Erwerbsminderung

Seit 01.01.2024 beträgt die **Einkommensgrenze 1.126,00 €** (doppelte Regelbedarfsstufe 1). Beachten Sie hierbei, dass bestimmte Einkünfte (z.B. das Pflegegeld nach dem Pflegeversicherungsgesetz) nicht bedarfsmindernd auf die Grundsicherung angerechnet werden dürfen.

Eltern von Menschen mit Behinderung müssen sich erst an der Grundsicherung beteiligen, wenn das jährliche Gesamteinkommen eines Elternteils 100.000 € überschreitet. Der monatliche Unterhaltsbeitrag der Eltern wird durch den Kostenträger berechnet. Das Vermögen der Eltern wirkt sich nicht auf die Grundsicherung ihres erwachsenen Kindes aus.

Das Schonvermögen liegt seit 01.01.2023 bei 10.000 €. Menschen mit Behinderung können daher ein geschütztes Vermögen von 10.000 € besitzen. Als Schonvermögen gelten nicht nur Geldbeträge, sondern auch alle anderen Geld- und Sachwerte. Hinweis: Das Schonvermögen gilt auch im Betreuungsrecht.

Der Besitz eines angemessenen Kraftfahrzeugs zählt dabei als geschütztes Vermögen. Das Kraftfahrzeug ist angemessen, wenn es einen Marktwert von 7.500 € nicht überschreitet. Die Vermögensregelungen zum Kraftfahrzeug gelten seit 01.01.2024 auch für die Eingliederungshilfe.

## Eingliederungshilfe

Für die Einkommens- und Vermögensgrenze in der Eingliederungshilfe wird die sog. Bezugsgröße der Sozialversicherung herangezogen, die sich jährlich erhöht und im Jahr 2024 42.420 € beträgt.

Somit ergeben sich für die Leistungen der Eingliederungshilfe folgende Freibeträge für das Jahr 2024:

	Grenzbetrag pro Jahr	Prozentsatz der jährlichen Bezugsgröße
Vermögen	63.630 €	150 %
Einkommen aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung oder selbstständiger Tätigkeit	36.057 €	85%
Einkommen aus nicht sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung	31.815 €	75%
Einkommen aus Renteneinkünften:	25.452 €	60%

Das Vermögen des (Ehe-)Partners wird nicht berücksichtigt. Jedoch kann die Höhe des Einkommensfreibetrags noch davon abhängen, ob die leistungsberechtigte Person in einer Partnerschaft lebt und/oder unterhaltsberechtignte Kinder hat.



Angelique Freymann & Jens Röhling

**Sie haben Fragen? Sie brauchen Hilfe?  
Wir sind für Sie da!**

### **Beratung**

#### **Wohnen • Arbeiten • Freizeit**

Friedrichstraße 46a

-im Margarete-Blarer-Haus-

68199 Mannheim

Telefon 0621- 8600 1719

E-Mail: [beratung@gemeindediakonie-mannheim.de](mailto:beratung@gemeindediakonie-mannheim.de)

Das Werk inklusive aller Inhalte wurde unter größter Sorgfalt erarbeitet. Dennoch können Druckfehler und Falschinformationen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Der Herausgeber übernimmt keine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte dieser Veröffentlichung, ebenso nicht für Druckfehler. Es kann keine juristische Verantwortung sowie Haftung in irgendeiner Form für fehlerhafte Angaben und daraus entstandenen Folgen vom Herausgeber übernommen werden.